



Satzung

Bürgerinitiative Dezentrale Wasserversorgung
(BDW), e.V.

Präambel

Am 8. April 1989 wurde die Bürgerinitiative für dezentrale Wasserversorgung gegründet mit dem Ziel, die dezentrale Wasserversorgung, wie sie etwa in Kißlegg besonders ausgeprägt ist, zu erhalten und zu stärken.

Dahinter stand der Gedanke, durch die Eigenverantwortung der Bürger für ihren Brunnen und sein Umfeld bürgernahen Umweltschutz zu praktizieren. Dieser Gedanke hat sich als zutreffend erwiesen.

Demzufolge setzt sich die Bürgerinitiative für dezentrale Wasserversorgung für den flächendeckenden Schutz des Grundwassers ein.

Dem engen Zusammenhang von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung trägt die Bürgerinitiative für dezentrale Wasserversorgung Rechnung, indem sie sich auch im Abwasserbereich für dezentrale Lösungen einsetzt. Sie leistet so ihren Beitrag zur Lösung des Klärschlammproblems und zur Verwirklichung des Verursacherprinzips im Abwasserbereich.

Auf der Jahreshauptversammlung am 6. Mai 2015 beschlossen die Mitglieder der Bürgerinitiative diese in einen eingetragenen Verein zu überführen.

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „Bürgerinitiative für dezentrale Wasserversorgung“ ist eingetragen. Er trägt die Kurzbezeichnung „BDW“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Kißlegg.

Artikel 2: Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist

1. die Förderung der Gesundheit und des Umweltschutzes durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Gewinnung von einwandfreiem Trinkwasser aus dezentralen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie bei der umweltfreundlichen Reinigung und Beseitigung von Abwässern durch dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen.
2. der Schutz des Grundwassers.
3. die Förderung eines umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Umgangs mit Trink- und Grundwasser sowie die Förderung umweltverträglicher Verfahren bei der Abwasserbeseitigung.
4. die Erhaltung der dezentralen Wasserversorgung aus Hausbrunnen und Brunnengemeinschaften auf der Basis einer qualitativ und quantitativ einwandfreien Versorgung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein strebt keinen finanziellen Gewinn an. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Ob eine Entschädigung und in welcher Höhe diese gewährt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Satzungszweck wird auch durch Öffentlichkeitsarbeit und beratende Tätigkeit, sowie Kontakt- und Beratungsgespräche mit Kommunen, Verbänden, Behörden und Politikern verwirklicht.
9. Der Satzungszweck kann ebenso durch die Förderung und Unterstützung von Versuchs- und Forschungsanlagen, die dem Ziel des Vereins entsprechen, verwirklicht werden.

Artikel 3: Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein kann einem Verband von Bürgerinitiativen oder Vereinen beitreten, sofern dies die Hauptversammlung beschließt.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Artikel 5: Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6: Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

Artikel 7: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen, die Mitglieder sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Bevollmächtigte vertreten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes, einschließlich Beisitzer.
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls Beschluss über die Verwendung der Geldmittel;
 - g. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden und den Kassenwart,
 - h. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - i. Beschlussfassung über den Ausschluss einzelner Mitglieder.
6. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstands-Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder abgestimmt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und soweit zum Verständnis für deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf

der Versammlung, ist ein Protokoll zu fertigen. Das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, dem die Beisitzer angehören.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand soll nach Bedarf, mindestens einmal jährlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Kassenwart.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist unverzüglich eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes auf einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

Beisitzer – erweiterter Vorstand

1. Dem Vorstand können bis zu 5 Beisitzer beigeordnet werden.
2. Die Beisitzer haben gegenüber dem Vorstand beratende Funktion und übernehmen die regionale oder themenspezifische Vereinsarbeit.

Artikel 9: Kassenwart

1. Der Kassenwart verwahrt und verwaltet die Gelder des Vereins.
2. Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
3. Der Kassenwart erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kas- senbericht (Einnahme/Überschussrechnung).

Artikel 10: Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Buch- führung auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
2. Sie prüfen insbesondere:

- a. Bargeldgeschäfte und-belege,
 - b. Zutreffende Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
 - c. Vollständigkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d. Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - e. das Vereinsvermögen
 - f. Einhaltung der Buchführungsvorschriften
 - g. Der Prüfungsbericht ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Hauptversammlung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer können jederzeit weitere Prüfungen entsprechend Absatz 1 vornehmen. Werden Mängel festgestellt, so ist auf Antrag der Kassenprüfer eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die sich mit diesen Mängeln befasst.
 4. Kassenprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Zahl der Kassenprüfer wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 11: Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Einziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Kißlegg und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Aufgaben und Zielen gem. Artikel 2 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Kißlegg, 26.04.2016